



GEMEINDE VEITSBRONN

Kriterien für Freiflächen-Solaranlagen im Gemeindegebiet Veitsbronn

Präambel

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (im weiteren FPA) werden als ein wichtiger Bestandteil des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien gesehen. Dies lässt sich auch an der aktuell steigenden Nachfrage nach Flächen zur Realisierung von Projekten im Gemeindegebiet ablesen. Durch den Flächenverbrauch der Anlagen entsteht aber auch immer eine Konkurrenz zu anderen Nutzungen und Interessen. Eine grundsätzliche Beschäftigung mit dem Thema - den Einzelanfragen vorgreifend – ist deshalb geboten.

Das aktuelle Mittel der Wahl zur Steuerung und Entwicklung der Freiflächenphotovoltaik ist – auch bei vielen Nachbargemeinden – ein Kriterienkatalog. Anhand der festgelegten Kriterien wird dann der konkrete Antrag behandelt.

Eine Einzelfallbetrachtung bleibt in jedem Fall vorbehalten. Keine der nachfolgenden Kriterien ist ein alleiniges Ausschlusskriterium. Durch die Erfüllung der Kriterien alleine entsteht kein Anspruch eines Antragstellers auf eine Entscheidung zur entsprechenden Bauleitplanung durch die Gemeinde. Die Kriterien bieten eine Abwägungs- und Bewertungshilfe. Über die Gewichtung der verschiedenen Kriterien untereinander muss letztlich im Einzelfall politisch entschieden werden, durch den Gemeinderat.

Entstehung

Nachdem nicht nur Veitsbronn, sondern zahlreiche weitere Gemeinden im Landkreis Fürth vermehrt mit Anfragen zu möglichen FPA konfrontiert sind, wurde durch das Landratsamt Fürth im September 2020 eine Informationsveranstaltung organisiert.

In dieser wurde die Thematik von mehreren Seiten beleuchtet, u.a. durch Vertreter der Landwirtschaft, Investoren und Baujuristen.

Die Präsentationen und Vorträge wurden den Gemeinden zur Verfügung gestellt und dienten als Grundlage für die Vorberatung eines möglichen Kriterienkataloges.

In folgenden Gremien wurde der Kriterienkatalog behandelt:

12.11.2020 Umwelt- Verkehr und Gemeindeentwicklungsausschuss Veitsbronn

17.12.2020 Gemeinderatssitzung Veitsbronn

Kriterienkatalog der Gemeinde Veitsbronn für Freiflächen-Photovoltaik

Für die Entscheidungsfindung in den Gremien der Gemeinde Veitsbronn über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens und die Initiierung einer entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans zum Zweck der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich der Gemeinde Veitsbronn gelten die folgenden Kriterien:

1. Maximal 5,0 Prozent des Gemeindegebietes sollen durch FPA überbaut werden. Dies entspricht bei 1617 ha gesamter Gemeindefläche einer Fläche von 80,85 ha für FPA. Es gilt hierbei die Fläche des kompletten Plangebietes des entsprechenden Bebauungsplanes. Derzeit überbaut sind durch FPA 0,65% des Gemeindegebietes, d.h. 10,5 ha.
2. Der Wunsch zur schnellen Umsetzung der Energiewende ist Konsens. Daher kann ein schnellstmöglicher Ausbau umgesetzt werden.
3. Es sollen Anlagen mit mindestens 2 ha Fläche oder mindestens 2,0 MWp Leistung und maximal 6 ha Fläche möglich sein. Es sollen nicht möglichst viele verstreute Einzelanlagen entstehen, aber auch nicht überdimensionierte Gebiete mit FPA.
4. Der Mindestabstand zur Wohn- oder Ortsbebauung soll mindestens 400 m betragen.
5. Die Errichtung von FPA auf Böden geringerer Qualität wird bevorzugt.
6. Die direkte unmittelbare Sicht auf übergeordnete Baudenkmäler soll möglichst nicht gestört werden.
7. Eine Bürgerbeteiligung wird positiv bewertet.
8. Eine Nähe zu Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Naherholungsgebieten wird negativ bewertet.
9. Verbesserungen im Natur- oder Artenschutz durch die Anlage selbst oder deren Bewirtschaftung oder Pflege werden positiv bewertet.

Veitsbronn, 17.12.2020

Marco Kistner
1.Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk: die Bekanntmachung erfolgte im Gemeindeblatt Veitsbronn am 01.02.2021